

## Nichtberücksichtigung des häuslichen Arbeitszimmers

Nach Abgabe der Einkommenssteuererklärung 2007, in der die Kosten des häuslichen Arbeitszimmers wie gewohnt aufgeführt werden sollten

- der Berufsschullehrerverband hat wiederholt auf dieses Procedere hingewiesen -

und der nach der geltenden Rechtslage zu erwartenden Ablehnung der Anerkennung dieser Kosten mit dem Einkommenssteuerbescheid, sollten die Kolleginnen und Kollegen den u. a. Mustereinspruch gegen die Nichtanerkennung fristgemäß an das zuständige Finanzamt schicken.

<b>Mustereinspruch</b>	Datum
Name, Vorname	
Zuständiges Finanzamt	
<b>Steuernummer</b>	
<b>Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2007 / Nichtberücksichtigung des häuslichen Arbeitszimmers</b>	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
hiermit lege(n) ich (wir) wegen der Nichtberücksichtigung meiner (unserer) Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer fristgemäß	
<b>Einspruch</b>	
gegen den Bescheid vom ....., zugegangen am..... ein.	
Ich bin als ..... mit ..... Stunden pro Tag/pro Woche beschäftigt.	
Mein Arbeitgeber/Dienstherr stellt mir kein Arbeitszimmer innerhalb der Dienststelle zur Verfügung.	
Aus diesem Grund habe ich ein häusliches Arbeitszimmer eingerichtet. Es ist ...qm groß. Der Unterhalt dieses Zimmers beträgt pro Jahr ....€ (ggf. Erläuterung der Berechnung).	
Das Zimmer wird von mir in der Zeit von ....bis..... täglich ausschließlich dienstlich genutzt.	
Die hierdurch entstehenden Kosten sind berufsbedingt und sollten als Werbungskosten anerkannt werden.	
Zu den Werbungskosten zählen sämtliche Aufwendungen, die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen dienen und die durch den Beruf des Arbeitnehmers veranlasst sind. Dementsprechend sind Einkommensteile, die zur Ausübung des Berufes und damit zur Erzielung des Einkommens notwendig und nicht verfügbar sind, vom Einkommen abzuziehen. Der Ausschluss der Abziehbarkeit von Aufwendungen für das Arbeitszimmer führt zu einer mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht in Einklang zu bringenden Ungleichbehandlung, da mein Arbeitgeber/Dienstherr für die im häuslichen Arbeitszimmer zwingend vorzunehmenden dienstlichen Obliegenheiten keinen entsprechend ausgestatteten Arbeitsplatz zur Verfügung stellt.	
Zur Zeit sind zwei Musterklagen bei den Finanzgerichten (Az.: FG Rheinland-Pfalz 3 K 1132/07 und Hessisches FG 4 K 2732/07) anhängig. Bis zur höchstrichterlichen Klärung beantrage(n) ich (wir) gemäß § 363 AO das Ruhen des Verfahrens.	
Mit freundlichen Grüßen	
Unterschrift	

Dieser Mustereinspruch kann auch als **Vordruck** beim dem OV-Vorsitzenden bzw. bei den BVN-Schulpersonalräten abgerufen werden.

Wir wünschen schöne und erholsame Osterferien!

Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium	Schulbezirkpersonalrat Braunschweig	Schulbezirkpersonalrat Hannover	Schulbezirkpersonalrat Lüneburg	Schulbezirkpersonalrat Osnabrück
Britta Härke Heinz Ameskamp	Frank Feghelm	Petrina Schröder Dieter Hartmann	Klaus Anderson	Angelika Janßen-Brunnecke Reent Müller